

Noch nicht gut genug AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019

Bereits seit Jahren fordert der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement für seine Mitgliedsbetriebe Bürokratieabbau und Reduzierung der Überregulierungen ein. Die nun vorliegende AWG-Rechtsbereinigungsnovelle bewirkt in einigen Punkten sicherlich positive Veränderungen. Dazu zählen die Verlagerung der Zuständigkeit bei Feststellungsverfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde hin zum Landeshauptmann, die Reaktivierung der Übergangsregelung (§79 Abs. 23 AWG), die Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Verwendung der Abfallartenpools oder die geplante Bestimmung, die besagt, dass Erlaubnisse bzw. Anlagenehmigungsverfahren nicht geändert werden müssen, wenn sich durch eine Verordnung die Zusammensetzung der Abfallartenpools ändert (§78 Abs. 24 AWG).

Zahlreiche Verbesserungsvorschläge ignoriert

Dennoch ist es bedauerlich, dass viele der für die Abfallwirtschaft wesentlichen sowie durch die gesetzliche Interessenvertretung eingebrachten Verbesserungsvorschläge nur unzureichend berücksichtigt oder zur Gänze ignoriert wurden. Nicht berücksichtigt wurde unter anderem die Forderung, auch das Feststellungsverfahren (nach §6 Abs. 6 AWG) in die Zuständigkeit des Landeshauptmanns zu verschieben. Der Fachverband hat daher in seiner Stellungnahme die für die Abfallwirtschaftsunternehmen essenziellen Verbesserungsvorschläge nochmals in den aktuellen Begutachtungsprozess eingebracht.

Unverändert: Zu lange Fristen bei Feststellungsbescheid

Unberücksichtigt blieb unter anderem die vom Fachverband eingeforderte Verkürzung der Frist



© shutterstock

für Feststellungsverfahren von sechs Monaten (§73 AVG) auf 6 Wochen, welche die Behörde in erster Instanz Zeit hat, um den Bescheid zu erlassen.

Unverändert: Anlagenrecht

Im Bereich des Anlagenrechts wurden zwar ein paar wenige Anlagen aus dem Anlagenrecht genommen. Substanzielle Verbesserungen für die Abfallwirtschaft und die im AWG 2002 verbleibende Anlagen fehlen. Dies führt weiterhin zu Ungleichbehandlung und Verunsicherung.

Unverändert: Administrationsaufwand

Entgegen der Ankündigung im Regierungsprogramm wurden keine Erleichterungen in Bezug auf die massive administrative Belastung des Dokumentations- und Meldewesens im Rahmen des elektronischen Datenmanagements (EDM) geschaffen. Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, weshalb bei der EDM-Anwendung für Abfallverbringung alle Formulare elektronisch ausgefüllt

Feuerversicherung
Lösung für die Branche
Seite 5

Lithium
Raus aus dem Restmüll
Seite 6

17. Fachverbandstag
10. - 11. Oktober 2019
Seite 6



Mag. (FH) Werner Bleiberger
Obmann der Fachgruppe
Entsorgungs- und
Ressourcenmanagement
Kärnten
© APA-Fotoservice/
Krisztian Juhasz

Liebe Leser, liebe Leserinnen!

Große Erwartungen wurden in die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle gesetzt. Umso bedauerlicher ist die intransparente Vorgehensweise bei der Erarbeitung dieser Novelle, bei der wir als gesetzliche Interessenvertretung in einer noch nie dagewesenen Art und Weise übergangen wurden. Hinzu kommt die kurze Begutachtungsfrist von knapp 3 Wochen über die Osterfeiertage! Dies führt zu großem Unmut bei Unternehmen und Funktionären. Auch wenn einige Änderungen der Novelle durchwegs positiv zu bewerten sind – insgesamt geht sie zu wenig weit, um für unsere Betriebe nachhaltig wirksame Verbesserungen bewirken zu können.

Das zunehmend hohe Risiko der Brandgefahr durch Lithium ist für unsere Unternehmen existenzbedrohend. Wirksame Brandschutzmaßnahmen und leistbarer Versicherungsschutz sind daher Bedingung: Ein Hamburger Versicherungsunternehmen bietet nun speziell für Recycling und Entsorgungsbetriebe individuelle und leistbare Versicherungslösungen an (s. S. 5). Die getrennte Sammlung und verstärkte Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahr der Lithium-Batterien sind erste Schritte, um die Problematik zu minimieren. Um Lithium-Batterien aus dem Restmüll wirksam zu verbannen, setze ich mich darüber hinaus für deren Kennzeichnung ein. Denn nur, wenn die Gefahr erkennbar ist, kann sie auch vermieden werden.

werden müssen, diese jedoch nicht elektronisch sondern auf Papier ausgedruckt und per Post versandt werden müssen. Eine Abänderung im AWG könnte hierbei Abhilfe schaffen. Weiters könnten überschießende, detailverliebte EDM-Anlagenuntergliederungen vermieden werden.

Zahlreiche Unklarheiten

Die neue Definition des Abfallersterzeugers (§2 Abs. 6 Ziffer 2 lit. a AWG) lässt in der vorgeschlagenen Formulierung die in der Praxis häufig anzutreffende Abgrenzungsfrage zum Sammler im Bereich der Entrümpelung offen und führt des Weiteren in der Bauwirtschaft zu nicht gewünschten Effekten. Ebenso vermissen wir die Anknüpfung der Freistellung vom Berufsrecht an die zwingende Übergabe der Abfälle an einen Befugten.

Unklarheiten bestehen zudem bei diversen Formulierungen und Textierungen. Beispielsweise in Bezug auf die Frage, wann eine Sortierung als Abfallbehandlung gilt – dies vor allem aufgrund der neuen Definition des Begriffes „Lager“ (§2 Abs. 7 Ziffer 1a AWG), wann bestimmte Manipulationsschritte als dem Abfalllager zugehörig betrachtet werden. Völlig unklar ist zudem, was unter „typisierten Merkmalen“ im Zusammenhang mit den Abfallartenpools zu verstehen ist (§4 Ziffer 2a AWG). Keinesfalls darf es bei der Feststellung des zugehörigen Abfallartenpools zu zusätzlichen Untersuchungen kommen.

Mit dem geplanten Wegfall der Meldung an den Landeshauptmann bei einem mehr als drei Monate dauernden Ruhen wurde diese im Rechtsbereinigungsprozess eingebrachte Forderung erfüllt. In

diesem Zusammenhang (§27 Abs. 3 AWG) ist nun allerdings die Frage aufgetreten, ob die Abgabe einer Leermeldung (§21 Abs.3 AWG) als Fortführung der Tätigkeit der Abfallsammlung bzw. -behandlung gilt, oder, ob die Berechtigung erlischt, wenn zwei Jahre hintereinander eine Leermeldung abgegeben wird.

Obwohl im Regierungsprogramm die „Abschaffung des Abfall-EDM bzw. Rückbau auf das unionsrechtliche geforderte Maß“¹ angekündigt wurde und entgegen unseren seit Jahren vorgebrachten Kritikpunkten am elektronischen Datenmanagement sieht die Novelle diesbezüglich keinerlei Verbesserungsvorschläge vor.

Viele Forderungen ignoriert

Um den Vollzug zu beschleunigen, schlägt der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement die Einführung eines mündlichen Bescheids sowie eine Vorabzustimmung für „Anlagen zur vorläufigen Verwertung“ vor. Letzteres würde für die betroffenen Betriebe eine Erleichterung bei der Abfallverbringung darstellen.

Weitere Verbesserungsvorschläge und Forderungen betreffen unter anderem die Gleichstellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers und der verantwortlichen Person, die Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien sowie die Überprüfung der fertiggestellten Deponie vor der Abfallverbringung (§49 AWG in Verbindung mit § 63 Abs. 1 AWG), die Genehmigungsfreiheit für bestimmte mobile Behandlungsanlagen (§52 AWG), Ergänzungen zum Beschlagnahmerecht (§75b AWG), Einführung der Möglichkeit von Organstrafverfügungen bei

Verwaltungsübertretungen (§82 Abs. 3 AWG), die Betriebsübergabe, das Fortbetriebsrecht, Andienungszwang, Einführung eines europäischen Abfallkataloges, mehr Transparenz von Klarstellungen und Erlässen durch eine eigene Website oder die Novellierung der Abfallbilanzverordnung

(§22 AWG). Die ausführliche Stellungnahme sowie der Entwurf der AWG-Novelle zur Rechtsbereinigung und Kunststoffaschenverbot inklusive deren Erläuterung finden Sie als Download unter:

<https://update.dieabfallwirtschaft.at>

Winterreifenpflicht für Straßenkehrmaschinen und für KFZ der Kanalräumer im Nahbereich ist entfallen

Am 06.03.2019 wurde die 36. KFG-Novelle im BGBl. I Nr. 19/2019 kundgemacht. Die überwiegende Anzahl der Bestimmungen der neuen Novelle sind mit 07.03.2019 in Kraft getreten.

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement setzte sich schon seit dem Jahr 2007 in Zusammenarbeit mit der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ dafür ein, dass die Winterreifenpflicht für Fahrzeuge entfällt, die auf Grund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur auf schneefreien Straßen eingesetzt werden. Konkret versuchte der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement mit dieser Forderung, die Straßenkehrmaschinen und die KFZ der Kanalräumer im Nahbereich von der Winterreifenpflicht zu befreien.

Nun ist es endlich gelungen, diese Forderung im KFG umzusetzen. In §102 Abs. 8a KFG wird nun bestimmt, dass die Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur

auf schneefreien Straßen eingesetzt werden, von der Winterreifenpflicht ausgenommen sind. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass mit der neuen Bestimmung insbesondere die Straßenkehrmaschinen und die KFZ der Kanalräumer im Nahbereich von der Winterreifenpflicht befreit werden sollen.



© shutterstock

RUND GEHT'S!

Eine Initiative der österreichischen Abfallwirtschaft.

rundgehts.at

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in einer neuen Entscheidung vom 27.03.2019 (Ro 2019/13/0006-11) klargestellt, dass für die befristete Lagerung von Abfällen – unabhängig von der Frage der behördlichen Genehmigung dieses Lagers – kein Altlastensanierungsbeitrag abzuführen ist. Damit ändert das Höchstgericht die bisherige Judikatur, wonach nur für „zulässige“ Lagerungen Beitragsfreiheit gewährt wurde. Dies führte in der Praxis bereits bei geringfügigen Bewilligungsmängeln, Auflagenverstößen oder Unschärfen der abfallrechtlichen Erlaubnis zu einer Beitragspflicht und in der

Folge zu einer Vielzahl von Abgabenverfahren und Prüfungen durch die zuständigen Zollbehörden. Diese Klarstellung bedeutet nunmehr eine massive Entlastung und Entbürokratisierung für die Abfallwirtschaft: Denn nur fristwidrige Lagerungen – also solche, die länger als 3 Jahre für Zwecke der Verwertung oder länger als ein Jahr für Zwecke der Beseitigung andauern – sind beitragspflichtig. Nur die Einhaltung der Frist ist zu prüfen, nicht aber Fragen der Genehmigung des Abfalllagers oder der Einhaltung von Auflagen².

Überarbeitung des Kriterienkatalogs für Ausschreibungen Bevorzugung von Recycling-Baustoffen

Auf der Fachtagung des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes (BRV) im März dieses Jahres erklärte Ministerialrat Dr. Roland Ferth vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) in seinem Eingangsstatement, dass anhand eines Kriterienkataloges die Ausschreibung recyclingfreundlich gestaltet werden soll. Aus dem Bericht zur Veranstaltung auf der

Website des BRV³ geht weiters hervor, dass das BMNT demnächst beabsichtigt, durch die Veröffentlichung des Kriterienkataloges den Einsatz von Recycling-Baustoffen in der öffentlichen Beschaffung zu forcieren. So kann auch aus Aushubmaterial, das derzeit zu 80 Prozent deponiert wird, wieder neuer Recycling-Baustoff ökologisch vorteilhaft produziert werden.

BVT-Schlussfolgerungen BREF Abfallbehandlung Informationsblatt zum besseren Verständnis

Im August 2018 wurden die überarbeiteten BVT-Schlussfolgerungen BREF Abfallbehandlung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie dienen als verbindliche Referenzdokumente für Genehmigungen. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) hat nunmehr eine Information erstellt, und beantwortet damit spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang

mit der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen. Das Schreiben erläutert unter anderem die Themen „BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument“, „Festlegung von Grenzwerten“ und „Messunsicherheit“. Weiters werden einzelne BVT-Nummern näher erläutert. Das Merkblatt finden Sie als Download unter: <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Internationale Messe-Termine

RecyclingAktiv

**5.-7. September 2019,
Messe Karlsruhe (Deutschland)**
Demonstrationsmesse für
Recycling-Maschinen und -Anlagen
www.recycling-aktiv.com/de/

All-ENERGY Australia

23.-24. Oktober 2019, Melbourne (Australien)
Die All-Energy 2019 findet gleichzeitig mit der Waste Expo Australia und der Energy Efficiency Expo im Melbourne Convention & Exhibition Centre statt.
www.all-energy.com.au

K 2019

16.-23. Oktober 2019, Düsseldorf (Deutschland)
Internationale Fachmesse für
Kunststoff, Kautschuk, Kunststoffverarbeitung und
Kunststoffherstellung
www.k-online.de

ECOMONDO

5.-8. November 2019, Rimini Messe (Italien)
Europa-Leitmesse für Umwelttechnologien
in den Bereichen Abfall, (Ab-)Wasser, Rohstoffe
und erneuerbare Energien
www.ecomondo.com

Brandschutzversicherung

Lösung speziell für Recycling- & Entsorgungsbetriebe

St. Agathen, Hürm (Bezirk Melk), Traun oder St. Pölten – um nur einige Orte zu nennen, in denen in den vergangenen Monaten Entsorgungsbetriebe gebrannt haben. Auch ein Blick nach Deutschland verdeutlicht die mittlerweile internationale Problematik: 1.400 Feuermeldungen in 10 Jahren – Tendenz steigend. Für die betroffenen Betriebe bedeuten die zunehmenden Schäden und der dann drohende Versicherungsverlust ein unberechenbares Risiko – sowohl in wirtschaftlich existenzieller Hinsicht als auch in Bezug auf die Sicherheit von Belegschaft und Umwelt. Das Versicherungsunternehmen Hübener Versicherungs AG aus Hamburg bietet nun auch Entsorgungsbetrieben in Österreich spezielle und vor allem individuelle Versicherungslösungen an

Investitionen steigern Anlagenwert

Die Wiederverwertung von Abfällen gewinnt im System der Kreislaufwirtschaft immer mehr an Bedeutung. Es werden neue Technologien zur Abfallaufbereitung entwickelt, Betreiber investieren in neue Anlagen, um so gesetzlich geforderte Recyclingquoten erfüllen und um wettbewerbsfähig bleiben zu können. Die Absicherung der Unternehmenswerte wird zunehmend wirtschaftlich notwendig, spätestens dann, wenn Fremdkapital im Spiel ist.

Brandgefahr erhöht Risiko

Neben technischen Defekten sowie die nicht zu unterschätzende Gefahr der Brandstiftung sind zunehmende Mengen an feuergefährlichen Störstoffen (z. B. Li-Batterien/-Akkus, Spraydosen) und Selbstentzündung häufigste Brandauslöser. Die brandlastreichen Materialien und inhomogenen Stoffe, die immer häufiger leicht entzündbare Störstoffe enthalten, stellen nicht nur die Abfall-, Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft vor große Herausforderungen, sondern auch die Versicherungsbranche.

Versicherungen kündigen Verträge

Denn durch die zahlreichen Brände, die regelmäßig einen Groß- wenn nicht sogar Totalschaden zur Folge haben, hat die Versicherungswirtschaft über Jahrzehnte in der Feuerversicherung von Entsorgungsbetrieben Verluste verzeichnet. Daher entscheiden sich viele Gesellschaften dafür, die Zeichnung entsprechender Risiken einzustellen und sogar bestehende Verträge zu kündigen. Die am Markt agierende Zahl der Sachversicherer, welche diese exponierten Risiken versichern, ist inzwischen sehr gering.

Versicherungslösung für Entsorgungsbranche

„Die Recyclingbranche wird oftmals mit anderen Industriezweigen gleichgestellt und die besonderen Bedürfnisse der Unternehmen werden vernachlässigt“, so Firmengründer und Vorstand Nico Hübener. Die Hübener Versicherung beschreitet als Spezialversicherer für feuergefährdete Betriebe einen anderen Weg.

„Das Hauptaugenmerk wird auf den betrieblichen und den darauf aufbauenden organisatorischen Brandschutz gelegt“, betont Hübener-Brandschutz-Koordinator Adrian Kahts. Alle im Unternehmen tätigen Personen müssen den Brandschutz „leben“. Darauf aufsetzend kommen dann technische Lösungen zur Brandfrüherkennung und Brandbekämpfung in Betracht.

Gezielt, individuell & serviceorientiert

„Als Partner der Entsorgungsbranche legen wir in enger Zusammenarbeit mit dem jeweils betreuenden Makler großen Wert auf die Beratung zum vorbeugenden Brandschutz und Begleitung der Betriebe“, betont Vorstand Dietmar Linde. Neben dieser fachlichen Betreuung sind die Makler bevollmächtigt, die für die Branche geltenden Brandschutzstandards individuell auf die jeweilige Risikosituation des Kunden anzupassen. Darüber hinaus bietet die Hübener so genannte Ausschnittsdeckungen an: So kann beispielsweise nur die Gefahr Feuer versichert werden, wenn Maschinen ansonsten über eine Maschinenbruch- oder -kaskoversicherung verfügen und dort Feuer ausgeschlossen gilt. Es können aber auch zum Betrieb neu hinzugekommene Gebäude versichert werden, während der Bestand beim bisherigen Versicherer verbleibt.

Kontakt Deutschland:

Nico Hübener, Dietmar Linde
Tel.: +49 (0) 40-2263178-0
Web: www.huebener-ag.eu

Kontakt Österreich:

Martin Kampits, Mag. Matthias Lang
Tel.: +43 (0) 660-713 7316
E-Mail: office@versicherungswerkstatt.at

Die Hübener Versicherungs AG, gegründet von Nicolas Hübener, mit Sitz in Hamburg gilt als Versicherungsspezialist auf exponierte Risikogruppen wie u.a. der Recycling- und Entsorgungsbranche. Das Unternehmen bietet Versicherungslösungen für Risiken an, die bei anderen „durch den Raster fallen“ und legt dabei großen Wert auf persönlichen Service.



© Richard-Schabetsberger, Romantik Hotel Schloss Pichlarn

17. FACHVERBANDSTAG

10.-11. Oktober 2019 (Do.-Fr.)
Hotel Schloss Pichlarn
8943 Aigen im Ennstal | Zur Linde 1

Anmeldung per E-Mail unter
abfallwirtschaft@wko.at

Lithium-Batterien im Restmüll Höhere Sammelquoten & Kennzeichnungspflicht

Mehr als die Hälfte der Brände in den Entsorgungsbetrieben wurden durch Lithium-Batterien respektive Akkus verursacht. Dies hat in Österreich bereits zu Schäden in Millionenhöhe geführt und stellt die Entsorgungsbetriebe vor große Herausforderungen. Im Rahmen einer von der Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle (EAK) organisierten Experten-Task-Force werden daher einhellig verstärkte Sicherheits- und Aufklärungsmaßnahmen zur Minimierung von Sicherheitsrisiken bei der Sammlung und Entsorgung von Lithium-Batterien eingefordert.



© EAK / Holoubek

Jedes Jahr werden in Österreich rund 4.700t Geräte-Batterien respektive -Akkus verkauft, jedoch nicht ganz die Hälfte davon wird derzeit fachgerecht gesammelt und entsorgt. Der Rest landet in Schubladen oder im Restmüll. Die „Initiative Lithium“ wurde 2017 mit dem Ziel gegründet, auch bei Industrie und Handel das Bewusstsein für diese Problematik zu verbessern und gemeinsam Strategien für eine sichere Zukunft zu entwickeln“, so Elisabeth Giehser, Geschäftsführerin der EAK.

Verhaltensänderung durch Informationskampagnen

Batterien in den Restmüll zu werfen, ist auch eine Ressourcenverschwendung, da diese wertvolle Rohstoffe wie Nickel, Mangan, Kobalt, Kupfer oder Lithium enthalten. Heute können bereits mehr als 70 Prozent der Bestandteile von Batterien stofflich verwertet werden. Auch Hersteller- und Handelsfirmen sollen künftig über den Ladentisch hinaus mehr Verantwortung für ihre Produkte tragen, fordern die Abfallwirtschaftsexperten unisono.

Bessere Sammelmoral, höhere Sammelquoten

Die Bevölkerung müsse daher über das Gefahrenpotenzial von Lithiumbatterien umfassend aufgeklärt und sensibilisiert werden. Zukünftig sollen daher gemeinsam mehr Gelder für bewussteinbildende Maßnahmen eingesetzt werden, um einerseits die Batterie-Sammelmoral in Österreich zu verbessern und andererseits die im Raum stehende Pfandlösung für Lithium-Batterien zu vermeiden.

Mehr Sicherheit durch Kennzeichnung

„Eine getrennte Sammlung und Erfassung ist ein wichtiger Schritt, um das Problem zu minimieren“, betont Helmut Ogulin, Obmann des Fachverbands Entsorgungs- und Ressourcenmanagement. „Eine Steigerung der Sammelquote und -moral allein kann die Problematik allerdings nicht lösen. Denn schon eine einzige Batterie reicht aus, um einen verheerenden Brand zu verursachen“, führt Ogulin weiter aus und fordert: „Zusätzlich muss in die farbliche Kennzeichnung für Lithium-Batterien und -Akkus investiert werden. Dies ist für die Sicherheit unserer Branchenbetriebe unerlässlich, aber auch über die Entsorgungs- und Ressourcenwirtschaft und über die Grenzen Österreichs hinaus umweltpolitisch äußerst bedeutend“, argumentiert Fachverbandsobmann Ogulin überzeugt.

Batterien aus Eierschalen

Forscher der Murdoch University⁴ wollen Eierschalen als Elektroden für Batterien nutzen. Beim Erhitzen der Schalen verwandelt sich die innere Haut, die das Eiweiß umschließt, in Kohlenstoff, der das Material leitfähig macht. Die Schalen, einschließlich Kohlenstoff, werden dabei in einem Mörser zu einem feinen Pulver zerstampft. Daraus fertigen die australischen Wissenschaftler Elektroden. Das Material ist sowohl für die Anode als auch für die Kathode geeignet.

Da Eierschalen Abfall sind, kosten sie nichts, sodass Batterien aus diesem Material preiswerter wären als jene, die heute hergestellt werden. Dieser Ansatz würde zudem eine Menge an biologischem Abfall, der letztlich deponiert werden muss, verringern. „Die Verwendung von Hühnereierschalen auf diese Weise hat nicht nur das Potenzial, die Menge an produziertem Bioabfall zu reduzieren, sondern auch den Markt für erneuerbare Energien erheblich zu steigern. Wenn es uns gelingt,



© shutterstock

die Salzwasserbatterie mit den Elektroden aus Eierschalpulver zu kombinieren und einen Weg zu finden, diese Stromspeicher in großem Stil herzustellen, ist das die Lösung für den Energiespeicherbedarf der Welt“, so Minakshi.

In die Entwicklung waren auch Forscher der Kyoto-Universität, der University of Wollongong und des Helmholtz-Instituts Ulm in Deutschland beteiligt, die in der Zeitschrift Dalton Transactions der Royal Society of Chemistry veröffentlicht wurde.



© xplctstudios/Leo Burnett

Hippe Sneakers aus Kaugummi

Weggeworfene Kaugummi sind nach Zigaretten das zweitgrößte Müllproblem auf den Straßen. Die Kosten für die Entfernung sind enorm, auch wenn es keine verlässlichen Gesamtzahlen gibt. Ein Beispiel aus dem deutschen Königswinter lässt die Dimension erahnen: Die Stadt bei Bonn hat im Jahr 2018 in einer Großaktion rund 100.000 Flecken in der Fußgängerzone per Dampfreiniger entfernen lassen, für 13.000 Euro⁵. Auf jedem Quadratmeter kleben im Schnitt etwa 80 Kaugummis. In den Niederlanden landen jährlich etwa 1.500 Millionen Kilogramm Kaugummi auf der Straße. In Amsterdam werden nun Sammelbehälter aufgestellt und aus den Kaugummis werden trendige Gummisohlen, und die kleben an modischen Sneakern eines Herstellers namens Explicit. Das Modelabel aus Amsterdam ist Partner der städtischen Marketinggesellschaft „I amsterdam“ bei dem Konzept „Gumshoe“. Dieses ist ein Produkt der Londoner Designerin Anna Bullus. Sie hat bereits 2009 das Unternehmen Gumdrop gegründet, um aus Kaugummi Recycling-Produkte wie Kaffeebecher, Besteck, Kämmen, Lineale, Stifte und Türstopper bis hin zu Frisbeescheiben herzustellen. Mehr Infos: <https://gumshoe.amsterdam>

⁴Quellen: <https://www.pressebox.com/news/eierschalen-batterie-loest-energieprobleme.html>; <https://www.murdoch.edu.au/news/articles/eggshells-could-crack-renewable-energy-puzzle>
⁵Quellen: <https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/umwelt/in-amsterdam-werden-aus-kaugummi-pm-ke-schuhe/>; <https://gumshoe.amsterdam/>;

IN KÜRZE

Nähere Informationen zu den folgenden Kurzmeldungen finden Sie unter <https://update.dieabfallwirtschaft.at>

Fahrverbotskalender 2019 kundgemacht

Der Fahrverbotskalender (BGBl. II Nr. 95/2019) legt für Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeuge mit mehr als 7,5t höchstem zulässigem Gesamtgewicht bzw. für Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5t beträgt, diverse Fahrverbote in der Ferienreisezeit auf den Straßen A4, A12, A13, B178, B320, B177, B179 und B181 fest. Ausgenommen sind unter anderem Fahrten der Müllabfuhr, Fahrten zur Entsorgung von Abfällen oder Fahrten für den Betrieb von Kläranlagen.

Abbiegeassistenten für LKW und Busse Vorläufige politische Einigung auf EU-Ebene

Die EU-Gesetzgeber haben sich vorläufig auf neue Regeln für mehr Sicherheit im Straßenverkehr geeinigt. Dazu gehören unter anderem auch verpflichtende Abbiegeassistenten für Busse und LKW bei neuen Fahrzeugtypen ab 2022, für alle neuen LKW und Busse dann ab 2024.

Informationen zu Förderungen in Österreich

Für Unternehmen gibt es verschiedene Förderungen von Bund, Ländern, Gemeinden, EU und Wirtschaftskammern. Je nach Betriebsphase – wie beispielsweise Gründung, Übernahme, Innovation und Forschung oder Unternehmenssanierung – stehen verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung. Die WKÖ bietet auf einer Servicewebsite unter anderem einen Überblick darüber, welche Förderungen in Österreich existieren und welche Förderstellen es gibt. Auf WKO.at kann mit Hilfe von Filtern ganz gezielt nach passenden Förderungen gesucht werden.

EAG-VO-Novelle 2019 zur Begutachtung ausgesandt

Wesentlicher Inhalt: In §4 Abs. 1 Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) wird normiert, dass es verboten ist, Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr zu setzen, die bestimmte Mengen von diversen Stoffen (z.B. mehr als jeweils 0,1 Gewichtsprozent bei Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom usw.) beinhalten.

Von dieser Vorgabe werden in der EAG-VO in Anhang 2 diverse Ausnahmen normiert, die durch die geplante Novelle ergänzt bzw. neugestaltet werden.

V.EFB Regelwerksreform abgeschlossen

Der Verein zur Verleihung eines Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (kurz: V.EFB) hat seine Zertifizierungsunterlagen reformiert. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Anforderungen an Mengenströme, den Versicherungsschutz und auf die Prüfliste gelegt. Die speziell für die Abfallwirtschaftsbranche entwickelte Prüfliste ist die Grundlage zur Umsetzung im Betrieb und für die Überprüfung durch den Gutachter. Durch die Überarbeitung wurde die Anwendung durch branchenspezifische Erweiterungen weiter vereinfacht. Die Überprüfung der Abfallströme ist ein zentraler Punkt der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb und dient dazu, einen detaillierten Einblick in die täglichen Abfallbewegungen eines Entsorgungsunternehmens zu gewinnen und deren Nachvollziehbarkeit zu verifizieren. Das Hauptaugenmerk liegt zukünftig auf einem Rechtskonformitätscheck, der Ein- und Ausgangsmengen und der Lagerstände des Betriebes.

Im Anbetracht der Tatsache, dass sich die Branche zu einer Kreislaufwirtschaft entwickelt hat und vermehrt Brände durch die Aufbereitung von Abfällen auf den Geländen von Entsorgungsbetrieben auftreten, wurde gemeinsam mit Versicherungsexperten an einer sicheren Lösung für dieses Problem mit Mehrwert für die Entsorgungsfachbetriebe gearbeitet. In bestimmten Fällen sollen Betriebsunterbrechungsversicherungen bzw. gleichwertige Lösungen, die im Rahmen der Risikobewertung festgelegt wurden, obligatorisch sein. Die neuen Unterlagen sind seit 01.05.2019 gültig.

Einwegkunststoff-Richtlinie vom EU-Parlament am 27.03.2019 angenommen

Das Ziel dieser Richtlinie ist es, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen, Artikeln und Wertstoffen zu fördern, um auf diese Weise auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen. Die Richtlinie sieht zur Verwirklichung dieser Zielsetzung unter anderem das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffartikeln (z.B.: von Wattestäbchen, Einweggeschirr/-besteck usw.) vor. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erfolgte am 12.6.19.

